



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

| | |
|---|---|
| Übersicht über die Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 13. März 2024 | 1 |
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 25. Sitzung am 28. Februar 2024 | 2 |
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 26. Sitzung am 9. April 2024 | 2 |
| Übersicht über die Beschlüsse der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 12. März 2024 | 2 |
| Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder | 3 |
| Honorarordnung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder | 7 |
| Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt | 7 |
| Ankündigung der geplanten Einziehung | 8 |

| | |
|--|----|
| Ankündigung der geplanten Einziehung | 9 |
| Widmungsverfügung | 10 |
| Widmungsverfügung | 11 |
| Einziehungsverfügung | 12 |
| Zahlungserinnerung | 13 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten | 13 |
| Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen für das Jagdjahr 2023/2024 | 14 |

Inhalt des nichtamtlichen Teils

| | |
|---|----|
| Zuständigkeiten der Schiedsstellen | 15 |
| Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte | 15 |

Übersicht über die Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 13. März 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/574/23/1 – Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen mit Ergänzung

Beschluss Nr. BV/581/24 – Honorarordnung Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/573/23/1 – Sportentwicklungskonzept der Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/519/23 – Sportkomplex Heinrichslust, 4. BA, in Schwedt/Oder – Sanierung Hauptfeld einschließlich aller Nebenanlagen und Wegeverbindungen – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/577/23 – Grundschule Passow – Erneuerung der Elektroanlage und Umrüstung der Beleuchtung auf LED – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/578/23 – Modernisierung Gatower Brücke Schwedt/Oder, OT Gatow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/575/23 – Sanierung von Regenwasserleitungen im Stadtgebiet Schwedt/Oder; Sanierungsabschnitt 4: August-Bebel-Straße – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/582/24/1 – Ergänzung zum Baubeschluss Nr. BV/377/22/1, Errichtung einer Sedimentationsanlage für das Teileinzugsgebiet 09 in Schwedt/Oder, vom 07.09.2022 wegen Kostenerhöhung – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 25. Sitzung am 28. Februar 2024

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/589/24 – Vergabeentscheidung für Errichtung einer Sedimentationsanlage für das Regenwasser des Teilentwässerungsgebietes TE 09 – August-Bebel-Straße in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in der 26. Sitzung am 9. April 2024

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/598/24 – Vergabeentscheidung für die bauliche Maßnahme Sportanlagenkomplex Heinrichslust – 3. BA, TO 2 – Neubau Sozial- und Sportgebäude in 16303 Schwedt/Oder, Am Sportplatz 12 A, Los 02 – Erweiterter Rohbau – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/599/24 – Vergabeentscheidung für die bauliche Maßnahme Sportanlagenkomplex Heinrichslust – 3. BA, TO 2 – Neubau Sozial- und Sportgebäude und Sanierung Bestandsgebäude TO 3, in 16303 Schwedt/Oder, Am Sportplatz 12 A, Los 21 – Heizung/Sanitär – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/603/24 – Vergabeentscheidung für die bauliche Maßnahme Neubau Feuerwache Schwedt/Oder – Elektroleistungen, Feuerwehrtechnik – FW 07.2/23 – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Übersicht über die Beschlüsse der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 12. März 2024

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/046/24 – Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/048/24 – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/049/24 – Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2021 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/047/24 – Teilweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Pinnow auf LED-Technik – einstimmig beschlossen

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/045/23 – Aufhebung des Beschlusses Nr. BV/49/2021/18 vom 29.04.2021 zum Verkauf von Grund und Boden an die VERBIO Pinnow GmbH und Veräußerung einer un bebauten Teilfläche im Industrie- und Gewerbegebiet in Pinnow – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Amtlicher Teil

Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Schwedt/Oder getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. An der Musik- und Kunstschule werden auch Personen unterrichtet, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder als Trägerin der Musik- und Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).
- (3) Die Musik- und Kunstschule führt den Namen: Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musik- und Kunstschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Künste heranzuführen, indem sie
 - das Musik- und Kunstinteresse und -verständnis fördert;
 - eine Ausbildung in den Bereichen der Musik, des Tanzes, des Theaters, der Bildenden Kunst, der Literatur und der digitalen Medien vermittelt;
 - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens, des Projektlernens und des fachübergreifenden Projektlernens anbietet;
 - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt;
 - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf eine Berufsausbildung oder ein Berufsstudium vorbereitet.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Musik- und Kunstschule mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, zusammen (Kooperationen).
- (3) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der Musik- und Kunstschule jeweils die Organisation und Durchführung von Folgendem:
 - musische Erziehung und Musikunterricht für Menschen mit Behinderungen,
 - Musik- und Kunsttherapie als Förder- und Unterstützungsmaßnahme,
 - Angebote für Erwachsene und Senioren/Seniorinnen,
 - Kurse, Workshops, Wettbewerbe, Exkursionen, Probenlager, Musik- und Kunstfreizeiten, Begegnungen, Partnerschaften, internationaler Austausch etc.
- (4) Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt Schwedt/Oder, indem sie Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen etc. durchführt und sich an Veranstaltungen von Dritten beteiligt. Mit künstlerischen Darbietungen vertritt die Musik- und Kunstschule die Stadt Schwedt/Oder auch über deren Grenzen hinaus.

§ 3 Gliederung

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in folgende Fachbereiche und kann Unterricht in folgenden Fächern erteilen:

1. Grundstufe/Grundfächer (Musikgarten, Eltern-Kind-Gruppen, musische/musikalische Früherziehung, musische/musikalische Grundausbildung, Orientierungsangebote (Instrumentenkarussell); Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten, Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen; musische/musikalische Ausbildung für Menschen mit Behinderung)
2. Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u. a.)

3. Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele u. a.)
4. Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba u. a.)
5. Holzblasinstrumente (Blockflöte, Traversflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u. a.)
6. Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Akkordeon, Orgel, Keyboard u. a.)
7. Schlaginstrumente (Schlagzeug, Percussion, Pauken, Mallets u. a.)
8. Gesang (Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen, Sologesang, Musical/Musiktheater, Chorgesang, Stimmbildung, Sprecherziehung u. a.)
9. Bildende Künste (Malen, Zeichnen, Druckgrafik, Plastisches Gestalten, Kunsthandwerk u. a.)
10. Tanz (Klassisches Exercise, Folkloretanz, Jazz- und Showtanz, freier Improvisationstanz u. a.)
11. Theater (Darstellendes Spiel, Sprecherziehung, Beschallung, Beleuchtung, Kostümschneiderei u. a.)
12. Digitale Medien (Fotografie, Grafik- und Computerdesign, Stop Motion u. a.)
13. Ensemblefächer (Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und Stilistik, Sing- und Spielgruppen, Chöre, Streichorchester, Zupforchester, Blasorchester, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Folkloregruppen, Volksmusik, Musiktheater u. a.)
14. Ergänzungsfächer/Projekte (Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung, Korrepetition, Workshops, Musik- und Kunstfreizeiten, Probenlager u. a.)

§ 4 Aufbau

- (1) Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte der einzelnen Stufen und Fächer orientieren sich an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die angegebene Ausbildungsstufe und Zeitdauer dienen der Orientierung. Die Spezifik der einzelnen Fachbereiche ist zu beachten.
Gruppenunterricht ist kein Ensemble-/Ergänzungsfach im Sinne des Strukturplans.
- (2) Es wird Unterricht in den folgenden Stufen angeboten:

1. Grundstufe

- a. Musikgarten/Eltern-Kind-Gruppen (EMP) und Angebote für bis 3-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 4 bis 8 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1-2 Jahre
- b. Musische/Musikalische Früherziehung (EMP) für 3- bis 6-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- c. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell) für Kinder ab 5 Jahren, Unterricht in Gruppen zwischen 4 und 8 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 Jahr
- d. Musische Grundausbildung/Singklassen (EMP) für 5- bis 8-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1–2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1–2 Jahre
- e. Musische Kooperationsprogramme mit den Kindertagesstätten, für Kinder bis 6 Jahre, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 16 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen
- f. Musische Kooperationsprogramme mit Schulen, Unterricht in Klassen und Gruppen zwischen 6 und 26 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen

2. Unterstufe

Eine Unterrichtseinheit Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

3. Mittelstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Haupt-

Amtlicher Teil

fach, Unterricht im Ensemble-/ Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

4. Oberstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ohne Begrenzung

5. Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung

Interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine besonders intensive musische Ausbildung (Talentförderung). Studienwillige werden auf die Aufnahmeprüfungen vorbereitet. Die Ausbildung umfasst ein oder zwei Instrumentalfächer und/oder Gesang, mindestens ein Ensemblefach, Korrepetition, Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung. Näheres ist in der allgemeinen Prüfungsordnung der Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5 Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen der Musik in einer Unterrichtseinheit im Hauptfach wöchentlich, in den Fachbereichen Bildende Kunst, Tanz, Theater und Digitale Medien sowie im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen) nach Festlegung durch die Fachlehrkraft in ein bis zwei wöchentlichen Unterrichtseinheiten. Der Ensemble-/Ergänzungsfachunterricht (Projektlernen) kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft.
- (2) Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten definiert. Je nach Format des Unterrichts und des Alters der Schülerinnen und Schüler kann die Unterrichtsdauer zwischen 30 und 90 Minuten betragen. Die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (3) Die Schülerin bzw. der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble-/Ergänzungsfächer (Projektlernen) verpflichtet. Aktivitäten, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, können als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse haben die Schülerin oder der Schüler bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung besucht werden, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, siehe § 4 Ziffer 2–5, können als Ersatz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (4) Tag und Zeit der Unterrichtsstunden werden individuell zwischen Lehrkräften und Schülerin oder Schüler bzw. dessen oder deren Personensorgeberechtigten nach den vorhandenen Möglichkeiten vereinbart.
- (5) Der Unterricht der Schülerin oder des Schülers ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Der Unterricht wird in der Regel in den Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule sowie in Kindertagesstätten und Schulen erteilt.
- (7) Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- (8) Öffentliches Auftreten der Schülerin bzw. des Schülers der Musik- und Kunstschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musik- und Kunstschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
- (9) Für die Durchführung der Ensemble- und Ergänzungsfächer stehen 20 % der Unterrichtsstunden zur Verfügung.

§ 6 Schulleistungen

- (1) Soweit sich die Schülerin oder der Schüler einer Prüfung unterziehen möchte und die erforderlichen Leistungen erbringt, wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres ist in der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Auf schriftliche Anforderung der Schülerin bzw. des Schülers kann über dessen oder deren Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt oder eine

Beurteilung angefertigt werden. Neben Angaben zu Unterrichtsdauer und Unterrichtsinhalt enthält diese Beurteilung eine kurze Gesamteinschätzung durch die jeweilige Fachlehrkraft.

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen im Land Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 8 Interessenbekundung, Vertragsabschluss und Vertragsaufhebung

- (1) Interessenbekundungen sind persönlich in der Musik- und Kunstschule, per Formular auf der Webseite, telefonisch, per E-Mail oder in Schriftform möglich.
- (2) Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich und erfolgt rechtsverbindlich erst durch Abschluss eines Unterrichtsvertrages in Schriftform.
- (3) Vertragsaufhebungen sind nur zum Ende des Ausbildungsjahres möglich und müssen bis 31. Mai in der Musik- und Kunstschule in Schriftform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen ist eine Vertragsaufhebung im laufenden Ausbildungsjahr zum Ende des Monats möglich. Besondere Gründe sind insbesondere eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises Uckermark, die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Berufstätigkeit außerhalb des Landkreises Uckermark oder eine ärztlich attestierte Krankheit, die eine Fortsetzung des Unterrichts nicht gestattet. Ein schriftlicher Nachweis zur Bestätigung des Aufhebungsgrundes ist beizubringen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung maßgeblich.

§ 9 Entlassungen

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine Schülerin oder einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

- a. die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden,
- b. die Schülerin oder der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin, z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, verstößt,
- c. die Gebährensuldnerin bzw. der Gebährensuldner mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen in Verzug ist,
- d. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 10 Lehrmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler muss das für seinen bzw. ihren Unterricht erforderliche Instrument und Sololiteratur selbst stellen. Im Rahmen der Möglichkeiten kann der Schülerin oder dem Schüler ein schuleigenes Instrument leihweise, gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Mit der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. dessen oder deren Personensorgeberechtigten wird ein Leihvertrag abgeschlossen, der u. a. die Fragen der Haftung, Laufzeit, Pflege und Reparatur regelt.
- (2) Wenn schulische Gründe es erfordern, können selten gespielte Instrumente leihweise gebührenfrei überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Schülerin bzw. der Schüler im Bereich Darstellende Kunst muss seine oder ihre Unterrichtskleidung nach Absprache mit der Fachlehrkraft selbst stellen.

Amtlicher Teil

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für allgemeinbildende Schulen des Landes Brandenburg.

§ 12 Schulleitung

- (1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter leitet die Musik- und Kunstschule und führt die Dienstbezeichnung Direktorin oder Direktor der Musik- und Kunstschule. Er oder sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller an der Musik- und Kunstschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters übernimmt die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter die Dienstgeschäfte. Er oder sie führt die Dienstbezeichnung stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor der Musik- und Kunstschule. Ist dieser bzw. diese ebenfalls verhindert, übernimmt die Verwaltungsleitung die Vertretung solange die zuständige Fachbereichsleitung nicht eine andere Lehrkraft mit der Vertretung beauftragt.
- (3) Die Schulleitung besteht aus Schulleiterin bzw. Schulleiter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Beide müssen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik und/oder Kunst oder Musik- und/oder Kunstpädagogik nachweisen.
- (4) Bei der Besetzung der Stellen der Schulleitung soll hinsichtlich der Kompetenz sichergestellt werden, dass eine Person eine Ausbildung mit dem Schwerpunkt Musik und die andere mit dem Schwerpunkt Bildende oder Darstellende Künste nachweist.

§ 13 Lehrkräfte

- (1) Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind Beschäftigte der Stadt

Schwedt/Oder. Lehrkräfte können auch als Honorarkraft beschäftigt werden. Näheres ist in der Honorarordnung geregelt.

- (2) Die Entwicklungskonzeption der Musik- und Kunstschule „J. A. P. Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder beschreibt, in welchem Umfang Unterrichtsstunden für außerunterrichtliche Zwecke zur Verteilung an die Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

§ 14 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührensschuldnerschaft

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und anderen Lehrveranstaltungen wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden. Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist die Schülerin bzw. der Schüler der Musik- und Kunstschule.
- (2) Ist die Schülerin bzw. der Schüler nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist dessen oder deren Personensorgeberechtigte bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter gebührensuldig.
- (3) Musische Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen werden gebührenfrei durchgeführt.
- (4) Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerinnen und Gebührensuldner.
- (5) Die Gebühr ist unbar zu entrichten.

§ 16 Gebühren

- (1) An der Musik- und Kunstschule wird folgende Gebühr je Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr erhoben:

| Unterrichtsart | Gruppenstärke | Minuten pro Woche | Jahresgebühr in EUR | Jahresgebühr für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende in EUR | Jahresgebühr für Schüler oder Schülerinnen, die Inhaberin oder Inhaber des Schwedter Sozialpasses sind in EUR |
|---|---------------|-------------------|---------------------|--|---|
| 1.1 Einzelunterricht | | 30 | 504,00 | 384,00 | 240,00 |
| 1.2 Einzelunterricht | | 45 | 690,00 | 510,00 | 291,00 |
| 1.3 Einzelunterricht | | 60 | 822,00 | 630,00 | 390,00 |
| 1.4 Gruppenunterricht | 2 | 45 | 456,00 | 348,00 | 219,00 |
| 1.5 Gruppenunterricht | 3–5 | 45 | 414,00 | 318,00 | 198,00 |
| 1.6 Gruppenunterricht | ab 6 | 45 | 246,00 | 186,00 | 120,00 |
| 1.7 Gruppenunterricht | ab 6 | 60 | 270,00 | 204,00 | 132,00 |
| 1.8 Gruppenunterricht | ab 6 | 90 | 330,00 | 252,00 | 144,00 |
| 1.9 Grundstufe/Elementare Musikpädagogik (EMP) | ab 6 | 45 | 168,00 | 132,00 | 72,00 |
| 1.10 Unterricht in Ergänzungsfächern und im Ensemble ohne Hauptfach | | ab 45 | 120,00 | 84,00 | 54,00 |
| 1.11.1 13er-Karte 30 Min | | | 252,00 | | |
| 1.11.2 13er-Karte 45 Min | | | 345,00 | | |
| 1.12 Leihgebühr Instrumente | | | 66,00 | 66,00 | 66,00 |

- (2) Schülerinnen bzw. Schüler, die Hauptfachunterricht erhalten, können kostenfrei am Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht teilnehmen.
- (3) Die Jahresgebühr ist auf alle Monate des Jahres einschließlich Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und wird für ein volles Schuljahr erhoben. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im laufenden Schuljahr, entfällt für jeden vollen Kalendermonat vor Beginn

bzw. nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses die Pflicht zur Gebührensanzahlung. Im Übrigen ist für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr zu zahlen.

- (4) Für die Erteilung von zeitlich begrenztem Unterricht wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat eine Gebühr in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr nach Absatz 1 erhoben.

Amtlicher Teil

- (5) Die Gebühr für den Projektunterricht richtet sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten, der verwendeten Materialien und sonstiger Aufwendungen. Sie beträgt jedoch mindestens 3,00 EUR pro Teilnehmenden und Tag.
- (6) Für zusätzlich erteilten Unterricht, insbesondere zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben, fällt keine gesonderte Gebühr an.
- (7) Die Finanzierung von Musik- und Kunstfreizeiten erfolgt durch die Teilnehmenden.
- (8) Die Gebühren verstehen sich als Bruttobeträge. Unterliegen Unterrichtsangebote künftig der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in die Gebühr integriert.

§ 17 Gebührenfälligkeit

Die Jahresgebühr ist in 12 Monatsraten zum 28. Tag des Monats fällig.

§ 18 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung (Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung) bzw. zur Vervollständigung der Ensemblearbeit ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Inhaberin bzw. dem Inhaber eines Schwedter Sozialpasses wird bei Vorlage die Teilnahme an Musik- und Kunstfreizeiten mit 25 % der Kosten bezuschusst.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musik- und Kunstschule, ermäßigt sich die reguläre Jahresgebühr, die in § 16 Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.10 festgelegt ist, für diese Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um 10 Prozent. Ausgenommen davon ist die Jahresgebühr für Schülerinnen und Schüler, die Inhaber oder Inhaberin des Schwedter Sozialpasses sind.
- (4) Es wird nur eine Gebührenermäßigung gewährt. Dabei wird die Ermäßigung berücksichtigt, die den Gebührenpflichtigen oder die Gebührenpflichtige am meisten entlastet.
- (5) Die Ermäßigungen werden auf Antrag und nach Vorlage der Nachweisdokumente jeweils vom Antragsmonat bis längstens zum Schuljahresende gewährt. Entfallen die Ermäßigungsvoraussetzungen, erfolgt ab dem Folgemonat keine Ermäßigung mehr.

§ 19 Ersatzunterricht, Rückerstattung von Gebühren

- (1) Fällt aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind oder aus Gründen höherer Gewalt, gebührenpflichtiger Unterricht in der vereinbarten Form und Zeit aus, gilt Folgendes:
 - a. Vorrangig soll Ersatzunterricht angeboten werden. Dieser gilt grundsätzlich als gleichwertiges Surrogat zum vereinbarten Unterricht. Ersatzunterricht ist: Unterrichtsvertretung, Unterricht zu anderen Zeiten, Unterricht an einem anderen Ort, Unterricht in anderen Gruppen (bei Einzelunterricht auch Zusammenfassung in Gruppen) sowie Online-Unterricht.
 - b. Die Schülerin oder der Schüler bzw. dessen oder deren Personensorgeberechtigte können die Teilnahme am Ersatzunterricht ablehnen, wenn dessen Umfang 6 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr übersteigt oder wenn eine Unzumutbarkeit der Teilnahme aus persönlichen Gründen vorliegt. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Musik- und Kunstschule. Die Ablehnung des Ersatzunterrichts hat rechtzeitig vor dessen Beginn schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
 - c. Fallen Unterrichtseinheiten ersatzlos aus, weil kein Ersatzunterricht angeboten oder dieser nach § 20 Absatz 1 Buchstabe b berechtigt abgelehnt wurde und werden dadurch innerhalb eines Schuljahres weniger als 32 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/32 der entsprechenden Jahresge-

bühr erstattet. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ende des Schuljahres bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.

- (2) Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler aus einem schwerwiegenden, in seiner oder ihrer Person liegenden Grund über einen Zeitraum von mindestens einem zusammenhängenden Monat nicht am Unterricht teil, erfolgt eine Gebührenerstattung von 1/12 der Jahresgebühr pro nicht am Unterricht teilgenommenen Monat. Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere: längere Krankheit, arbeits- oder schulbedingte längere Ortsabwesenheit. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt der Schulleitung. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis zwei Wochen nach Entfallen des Grundes, spätestens jedoch bis zu einer Woche nach Ende des Schuljahres, bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
- (3) Zusätzlich erteilter Unterricht gilt als in dem Schuljahr erteilter Ersatzunterricht nach § 19 Absatz 1, unabhängig von der vereinbarten und erteilten Unterrichtsart.

§ 20 13er-Karte

- (1) Die 13er-Karte richtet sich an Personen, die aus beruflichen Gründen nicht regelmäßig einen wöchentlichen Unterrichtstermin wahrnehmen können. Sie berechtigt zur Teilnahme an 13 Unterrichtseinheiten zu je 30 oder 45 Minuten innerhalb eines Schuljahres und gilt für Einzelunterricht in einem Instrumental- oder Vokal-Fach für Erwachsene ab 18 Jahren.
- (2) Die 13er-Karte ermöglicht eine gebührenfreie Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern der Musik- und Kunstschule im geltenden Schuljahr. Bei einer unregelmäßigen Anwesenheit, kann die Ensemble- oder Kursleitung die Teilnahme ausschließen.
- (3) Die 13er-Karte ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres gültig und nicht übertragbar. Jegliche Umtausch- oder Rückgabeansprüche sind ausgeschlossen. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler innerhalb des Gültigkeitszeitraums zulässig, soll jedoch spätestens zum letzten vereinbarten Unterrichtstermin erfolgen. Unterrichtstermine werden direkt mit der zugewiesenen Lehrkraft vereinbart. Die Termine für den Nutzungszeitraum sollen beim ersten Treffen mit der Lehrkraft festgesetzt werden.
- (4) Die erteilten Unterrichtsstunden müssen mit folgenden Daten protokolliert werden:
 - a. Name der Schülerin bzw. des Schülers
 - b. Datum und Uhrzeit je Unterrichtsstunde
 - c. Unterschrift der Lehrkraft und der Schülerin bzw. des Schülers je Unterrichtsstunde.
- (5) Die 13er-Karte ist von sämtlichen Gebührenermäßigungen ausgeschlossen.
- (6) Stornierungen müssen 48 Stunden vor dem jeweiligen Termin in der Musik- und Kunstschule eingehen, andernfalls wird die Unterrichtseinheit als erteilt gewertet.
- (7) Der Anspruch auf Unterrichtsteilnahme im Rahmen der 13er-Karte verfällt, wenn dieser bis Ende des Schuljahres, an dem diese Karte gilt, nicht wahrgenommen wird.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder vom 17. September 2020, Nummer BV/125/20, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Juni 2021, Nummer BV/213/21, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 20.03.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Honorarordnung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 1] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. März 2024 die folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Lehrkräften der Musik- und Kunstschule werden Lehraufträge (Dienstverträge) abgeschlossen. Der Direktor der Musik- und Kunstschule ist für den Abschluss der Lehraufträge verantwortlich.

§ 2 Honorare

1. Die Honorare werden nach bestimmten Kriterien (Qualifikation, Erfahrungen, Fähigkeiten) vom Direktor der Musik- und Kunstschule in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt. Die Auszahlung kann als Jahreshonorar in 12 Teilbeträgen erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Direktor der Musik- und Kunstschule.

Die Honorare betragen pro Unterrichtsstunde (45 min) für:

Einzelstundenhonorar

nebenberufliche Lehrkräfte mit Nachweis eines nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz anerkannten Abschlusses im Fach Musik, Kunst oder Tanz bzw. Musik-, Kunst- oder Tanzpädagogik 30,00 bis 35,00 Euro

nebenberufliche Lehrkräfte ohne Nachweis eines nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz anerkannten Abschlusses im Fach Musik, Kunst oder Tanz bzw. Musik-, Kunst- oder Tanzpädagogik 25,00 bis 30,00 Euro

- 2. Bei geförderten Projekten wie z. B. „Musische Bildung für alle“ (Förderrichtlinie des Landes Brandenburg) oder „Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung“ (Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) richtet sich die Höhe der Honorare nach den Richtlinien der Fördermittelgeber.
- 3. In begründeten Einzelfällen kann der Direktor der Musik- und Kunstschule von den vorstehenden Regelungen abweichen und ein anderes Honorar vereinbaren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 20.03.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Uckermärkische Bühnen Schwedt
Eigenbetrieb der Stadt Schwedt / Oder

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

die Erträge 9.618.800 €
die Aufwendungen 10.838.400 €
der Jahresgewinn 0 €
der Jahresverlust 1.219.600 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit -1.110.600 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit -5.264.000 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 5.057.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3. Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:
a)
b)
c)

Schwedt, den 15.03.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Der Wirtschaftsplan 2024 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, beschlossen in der 26. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 06.12.2023, ist im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt zu machen. Auf dem Bürgerinfoportal der Stadt Schwedt (sessionnet.krz.de/schwedt/bi/info.asp) kann Einsicht in den Wirtschaftsplan 2024 genommen werden.

Schwedt/Oder, den 15.03.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Ankündigung der geplanten Einziehung

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Teil I/ 24, Nr. 6, S. 19, folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Passow gelegene Verkehrsfläche

Sonstige öffentliche Straße SÖ 0230

Flur: 4
Flurstück: 235

einzuziehen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

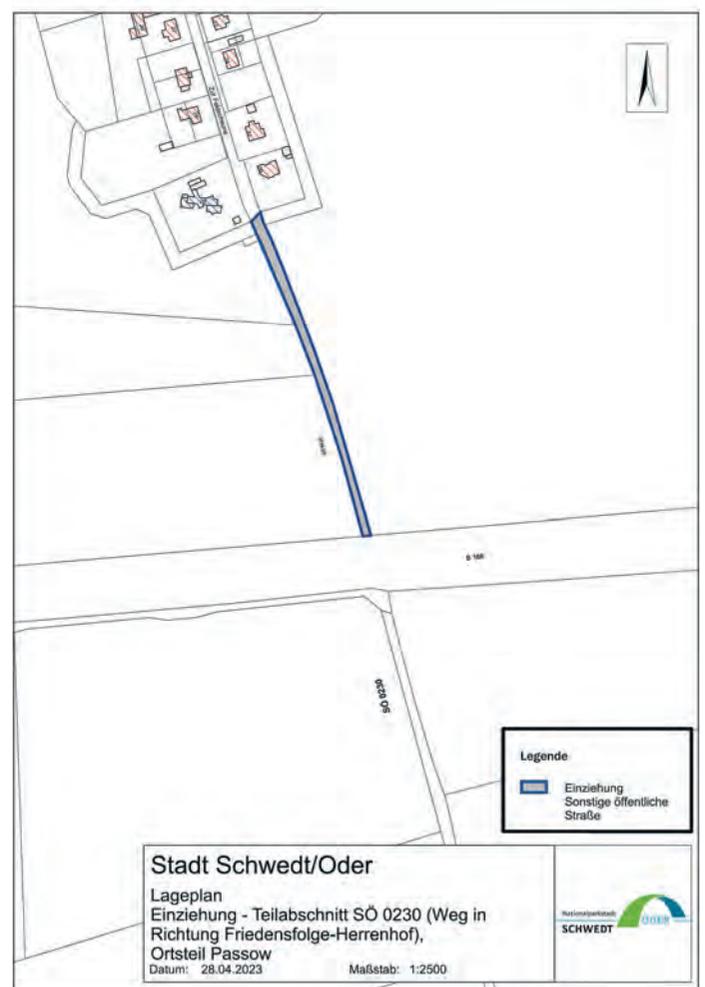
Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet. Das Wegeflurstück hat durch den Bau der Ortsumfahrt Passow (B166) die Verbindung in Richtung Herrenhof verloren. Es ist insoweit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da es keine weitere Erschließungsfunktion hat.

Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 20.03.2024

Hoppe
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil**Ankündigung der geplanten Einziehung**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Teil I/ 24, Nr. 6, S. 19, folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Passow gelegene Verkehrsfläche

Sonstige öffentliche Straße SÖ 0251

Flur: 9
Flurstück: 34 teilweise

einzuziehen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

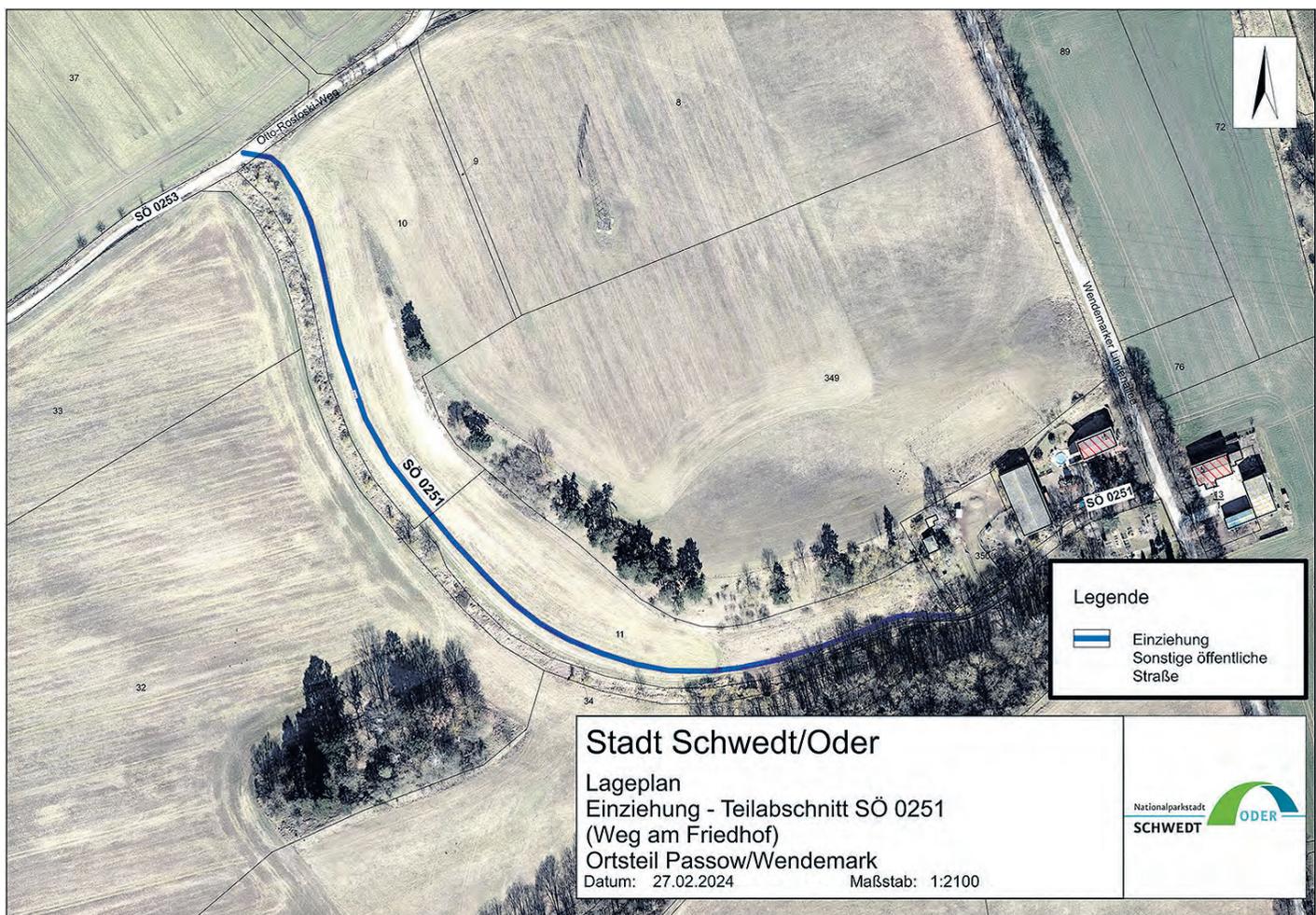
Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet. Das Wegeflurstück wird in Höhe Friedhof aus Richtung Wendemarker Lindenallee nur noch bis zum Ende des Friedhofsgeländes als Zuwegung benutzt. Eine Befahrung bis zum Anschluss des Otto-Rostoski-Weges im Norden erfolgt nicht mehr.

Das betreffende Teilstück aus dem Flurstück 34 ist insoweit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da es keine weitere Erschließungsfunktion hat. Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 20.03.2024

Hoppe
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9. Februar 2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/24, Nr. 6, S. 19, erhalten folgende in der Gemarkung Landin gelegenen Parkflächen im Bereich der Straße Weg zum Haussee die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Parkflächen wurden im Zuge der Rekonstruktion der Straße Weg zum Haussee neu errichtet.

Gemeindestraßen – hier: unselbstständige Parkflächen, die zusätzlich errichtet wurden

Weg zum Haussee

P-La 001

Flur: 2

Flurstück: 279 (teilweise)

Weg zum Haussee

P-La 002

Flur: 2

Flurstück: 279 (teilweise)

Diese unselbstständigen Parkflächen werden Nebenanlagen der anliegenden Gemeindestraße.

Der Umfang aller zur Widmung vorgesehenen Parkflächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

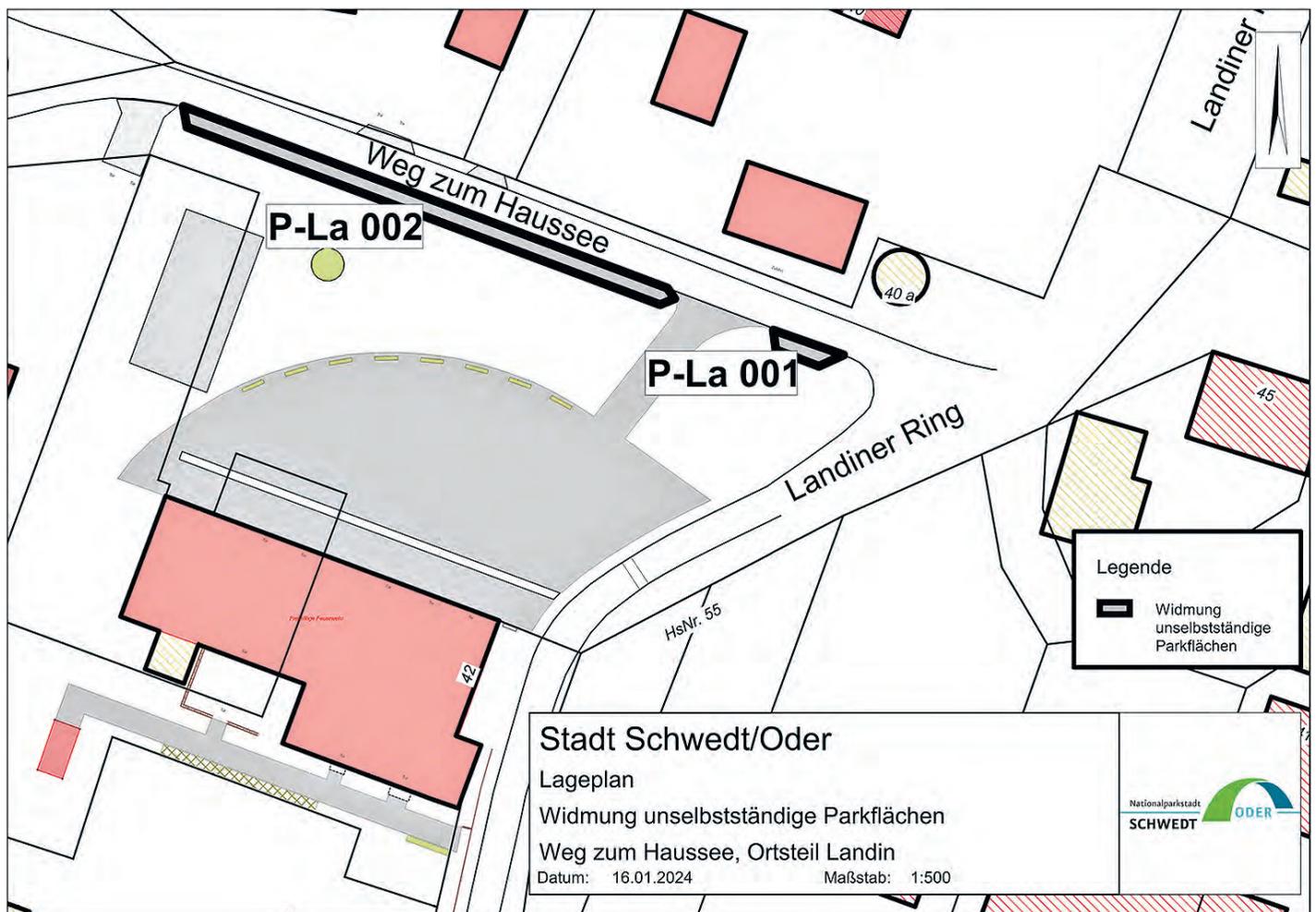
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 20.03.2024

Hoppe

Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/24, Nr. 6, Seite 19, erhält folgende in der Gemarkung Schwedt gelegene Verkehrsfläche:

Floraweg
 Flur 59
 Flurstück 258

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
 Die Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

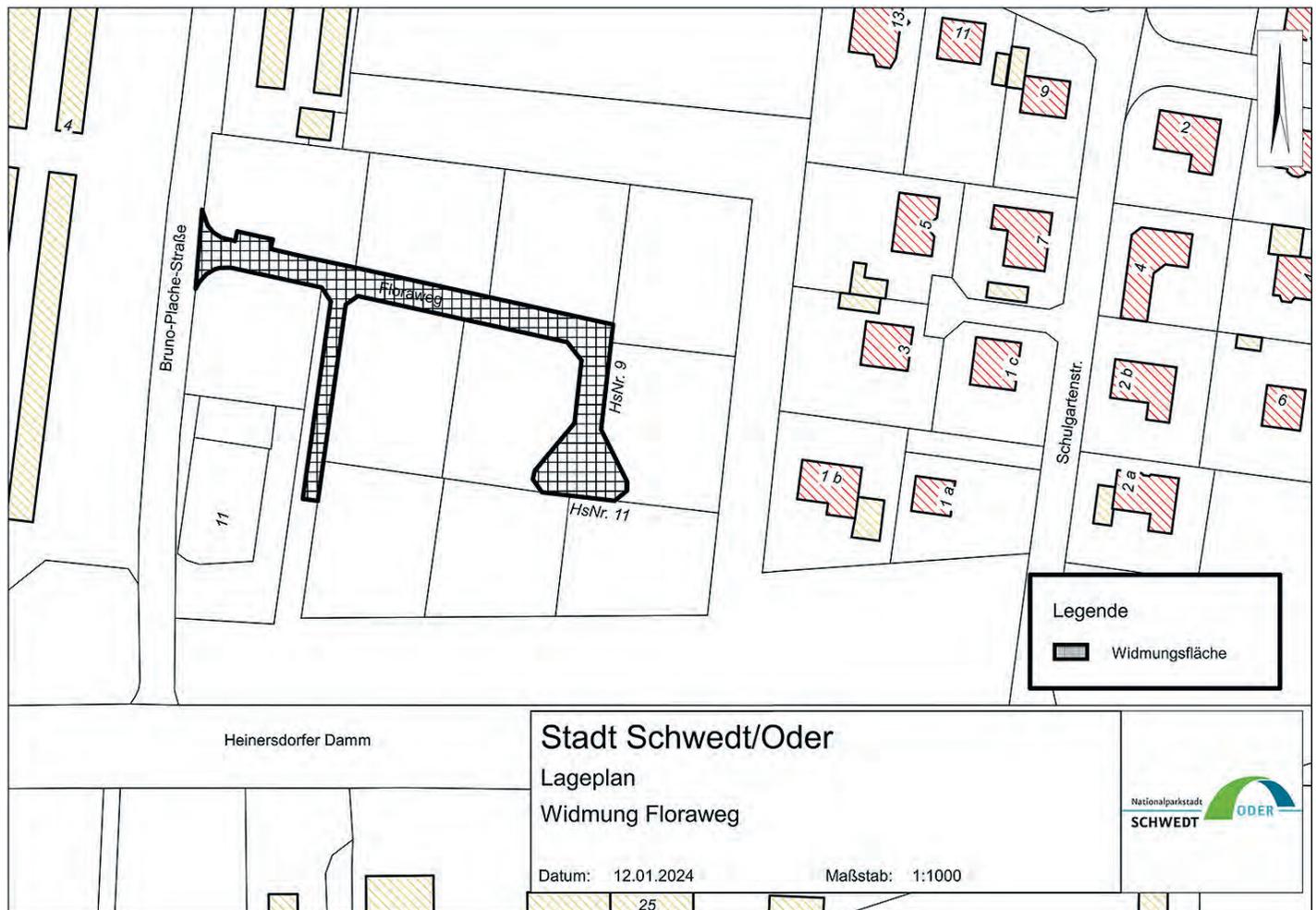
Der Umfang der gewidmeten Flächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet. Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 20.03.2024

Hoppe
 Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2024 am 15. Mai 2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Schwedt/Oder, 04.04.2024

i. V. S. Moritz
Hoppe
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 20.05.2024 bis 28.02.2025 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de.

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Schwedt/Oder und seiner Ortsteile sowie der Gemeinde Pinnow findet im Zeitraum vom 20.05. bis 29.11.2024 sowie in den Poldern 10, A, B und Lunow-Stolper-Polder vom 29.08. bis 11.10.2024 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2024 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2024 bis 28.02.2025.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den

Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38–41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28.12.2023) sowie die Landesbestimmungen §§ 78–85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Schwedt/Oder, den 31.03.2024

gez. Ch. Schmidt

Geschäftsführerin
Wasser- und Bodenverband „Welse“

Amtlicher Teil

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen für das Jagdjahr 2023/2024

Datum: Donnerstag, den 30.05.2024

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus/Zützen
Zütener Dorfstr. 08
16303 Schwedt/Oder

Teilnehmer: Teilnehmerliste wird ausgereicht

- 6. Haushaltsplan/Finanzplan 2024/2025
- 7. Diskussion
- 8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 9. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2023/2024
- 10. Beschlussfassung zum Haushaltsplan/Finanzplan 2024/2025
- 11. Beschlussfassung zur Satzungsänderung § 11 Abs. 5 Vorstand der Jagdgenossenschaft (siehe Anlage)
- 12. Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Jagdgenossenschaft am gemeinsamen Abendessen in Höhe von 150 € anlässlich der Mitgliederversammlung
- 13. Sonstiges

Tagesordnung

- 1. Begrüßung der Mitglieder, Gäste und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 3. Bericht des Vorstandes
- 4. Bericht des Kassenführers
- 5. Bericht des Kassenprüfers

M. Klempnow
Jagdvorsteher

Anlage zur Tagesordnungspunkt 11

| alt § 11 | neu § 11 |
|---|---|
| (1) Der Vorstand besteht gem. § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. | (1) Der Vorstand besteht gem. § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. |
| (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlich Vertreter wählbar. - jede volljährige und geschäftstüchtige Person. | (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlich Vertreter wählbar. - jede volljährige und geschäftstüchtige Person. |
| (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern es innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist. | (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern es innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist. |
| (4) Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied zu wählen. | (4) Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied zu wählen. |
| | (5) Alle Vorstandsmitglieder gem. § 8 (1) Buchstabe a) und b) dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. |

Die Satzungsänderung ist erforderlich, da Mitglieder des Jagdvorstandes auch Pächter sind.

Nichtamtlicher Teil

Zuständigkeiten der Schiedsstellen

Schiedsstelle 1 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemisdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.
Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel, Tel.: 03332 32086
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226

Schiedsstelle 2 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell.
Schiedsfrau: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226
Stellvertreterin: Frau Carola Wilke, Tel.: 03332 522372

Schiedsstelle 3 Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönnow sowie der mitverwalteten Gemeinde Pinnow.
Schiedsmann Herr Heinz Profft, Tel.: 033331 66637
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Tel.: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

Ehrenamtliche Beauftragte

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Hauptamtliche Beauftragte

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Cassandra Lemke
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.26
Telefon: 03332 446-366
E-Mail: kiju@schwedt.de

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Du suchst – Schwedt bietet: einen sicheren Arbeitsplatz
im öffentlichen Dienst • ein kollegiales Arbeitsumfeld und ein gutes Betriebsklima • Teilzeit • 30 Tage Urlaub • Entgeltgruppe 9a TVöD



Bewirb dich auf die Stellenausschreibung **Social Media Redaktion (m/w/d)** bei der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu/de/stellen.

Nationalparkstadt
SCHWEDT



Jobs für morgen.

Ende des nicht amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **25. Mai 2024**.
Redaktionsschluss ist der **6. Mai 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.